



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott
Wir für unser Dorf

Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e.V.

1. Vorsitzende Jennifer Dreborg-Feil, Bergmannsbusch 25,
38448 Wolfsburg
Ortsratsmitglied Klaus-Dietrich Kurtz, Im Morgenfelde 14 ,
38448 Wolfsburg

An die
Verwaltung der Stadt Wolfsburg

An den
Ortsrat Wendschott

15.03.21

Zur Stellungnahme der Verwaltung auf den Antrag der B.G.W Beantragung zur Versetzung des Ortseingangsschildes sowie des Schildes Zone 30 auf der „Alten Schulstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Antwort der Verwaltung möchten wir folgendes Anmerken und zur Bearbeitung einreichen.

Wir begrüßen die schnelle Einführung der Streckenbeschränkung auf Tempo 30 km/h
im Bereich des Kindergartens.

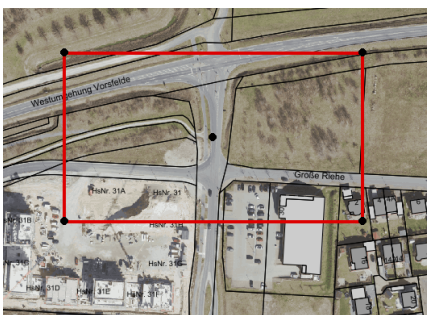
Folgende Begründung zu den aufgeführten Punkten können wir nicht nachvollziehen und bitten
daher um erneute Prüfung.

Zur Versetzung des Ortseingangsschild

Hier verweisen Sie auf eine geschlossene Bebauung die für den ortseinwärts
fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt nur dann vor, wenn die
Straße, an der die Ortstafel steht, eine Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke hat
(Aldi und die Kita).

Unser Vorschlag, dass Ortseingangsschild an den Beginn der Alten Schulstraße zu setzen wurde damit
abgelehnt. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, denn für uns ist eindeutig eine geschlossene
Bebauung und Erschließungsfunktion zu erkennen und nicht erst am Beginn des Sportplatzes.

Hierzu verweisen wir auf ein Verwaltungsgerichtsurteil Braunschweig vom 27.09.2011 gegen den
Landkreis Gifhorn, Aktenzeichen 6A 10/09 und 6A 21/09.



Erweiterung Zone 30

Hier haben Sie in der Erläuterung ausgeführt, dass eine weitere Ausweitung der Tempo-30-Zone weder zielführend noch rechtskonform ist, so dass diese verkehrsbehördlich abzulehnen ist.

Des Weiteren hat die Verkehrsbehörde eine in Fahrtrichtung Süden bestehende Reduzierung auf 30 km/h aufgrund des zur Fahrbahn ausgerichteten Kindergartens angeordnet. Die östliche Fahrbahnseite Fahrtrichtung Norden wurde nicht in der Geschwindigkeit reduziert, da ein Querungsbedarf für Fußgänger aufgrund des fehlenden Gehweges auf der östlichen Fahrbahnseite nicht besteht. Die Temporeduzierung in Höhe des Kindergartens betrifft somit nur eine Fahrbahnseite.

Auch bitten wir um erneute Prüfung, da die Ablehnungsbegründung der Verwaltung hier nicht zu trifft. Die Straße vor dem Kindergarten wird hier sehr wohl durch die begrenzten Parkplätze vor dem Kindergarten von Eltern und Kindern vom Aldi Parkplatz überquert. Um hier eine gefahrlose Überquerung der Straße zu gewährleisten, ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit in Richtung Norden unausweichlich und rechtskonform. Ein fehlender Fußweg auf der östlichen Fahrbahnseite kann hier nicht als Ablehnungsgrund akzeptiert werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

Bürger.Gemeinschaft.Wendschott